

20./X. 1917

60

Verteuerung des Petroleums. Der Bundesrat hat eine Erhöhung der Petroleumhöchstpreise beschlossen. Der Großhandelspreis ist von 30 auf 35 M. für je 100 Kilogramm, der Kleinhandelspreis von 32 auf 38 Pf. für das Liter, beziehungsweise bei Lieferungen in das Haus des Käufers auf 40 Pf. für das Liter erhöht. Bei Lieferung aus Straßentankwagen beträgt der Höchstpreis 32 Pf., an Stelle des bisherigen Preises von 28 Pf. für das Liter. Die an die Zentralstelle für Petroleumverteilung angeschlossenen Petroleumgesellschaften haben sich der Reichsleitung gegenüber verpflichtet, bei der Abgabe von Petroleum an Zwischenhändler den Preis von 33 M. für 100 Kilogramm und bei Lieferung aus Straßentankwagen an Wiederverkäufer bis auf weiteres den Preis von 31 Pf. für das Liter nicht zu überschreiten. Hierdurch wird einerseits dem Zwischenhandel eine ausreichende Verdienstmöglichkeit gegeben, andererseits dem Kleinhandel eine Preisspanne von 5 Pf. für das Liter ermöglicht. Gleichzeitig mit der Erhöhung der Höchstpreise ist eine Heraushebung der Leihgebühr für Petroleumgebinde erfolgt. Die Gebühr, die bisher auf Eisenfässer beschränkt war, ist auf Gebinde aller Art ausgedehnt worden. Die neuen Preise treten heute in Kraft.